S 20 KR 289/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Betreibensaufforderung, fiktive Klagrücknahme, Gesamtwürdigung, Klagebegründung, Klageerhebung, Klagerücknahme, Rechtsschutzinteresse, Wegfall
Leitsätze	1. Ein Wegfall des Rechtsschutzinteresses, der zur Betreibensaufforderung nach § 102 Abs. 2 SGG berechtigt, darf erst nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls angenommen werden; bei der Gesamtwürdigung sind die Umstände vor und nach Erlass der Betreibensaufforderung zu berücksichtigen (Anschluss an BSG, Urteil vom 4. Juli 2017 – B a AS 2/16 R – BSGE 123, 62). 2. Die ordnungsgemäße Klageerhebung setzt auch bei anwaltlich vertretenen Klägern eine Klagebegründung nicht voraus. Das Ausbleiben einer Klagebegründung ist aber insbesondere bei deren vorheriger Ankündigung ein bei der anzustellenden Gesamtwürdigung zu berücksichtigender Umstand. 3. Auf die Nichtbescheidung eines mit der Klageerhebung gestellten PKH-Antrags kann sich die Klägerin im Erledigungsstreit nicht berufen, wenn sie an die Bescheidung weder vor Ergehen der Betreibensaufforderung noch innerhalb der Betreibensfrist erinnert hat.
Normenkette	SGG § 102 Abs. 2, SGG § 103, SGG § 202,

	SGG § 73a Abs. 1 Satz 1, SGG § 92, ZPO § 114, ZPO § 253, ZPO § 495

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 KR 289/18
Datum	04.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 110/18
Datum	02.06.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Itzehoe vom 4. September 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten die GewÃ¤hrung von Krankengeld Ã¼ber den 14. April 2013 hinaus. Vorgreiflich streitig ist zwischen den Beteiligten, ob das diesbezÃ¼gliche Klageverfahren durch fiktive KlagerÃ¼cknahme erledigt worden ist.

Die 1970 geborene KlÃ¤gerin war bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Nach dem Bezug von Ã□bergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gewÃ¤hrte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 4. September 2012 ab 9.Â August 2012 Krankengeld in HÃ¶he von kalendertÃ¤gig 33,54 EUR brutto. Bis 20.Â September 2012 befand sich die KlÃ¤gerin in stationÃ¤rer Krankenhausbehandlung. Am 21. September 2012 bescheinigte ihre HausÃ¤rztin T erstmals ArbeitsunfÃ¤higkeit bis einschlieÃ□lich 16. Oktober 2012. Eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung wurde ausgestellt am 16. Oktober 2012 bis zum 2. November 2012.

Am 5. November 2012 suchte die KlÃ¤gerin erneut ihre Ã□rztin T auf, die weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit bis voraussichtlich 30. November 2012 bescheinigte. Aktenkundig sind weitere ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen vom 3. Dezember 2012 bis 10. Januar 2013, vom 10. Januar 2013 bis 4. Februar 2013, vom 8. Februar 2013 bis 8. MÃ¤rz 2013 und vom 4. April 2013 bis 29. April 2013.

Mit Bescheid vom 4. April 2013 beendete die Beklagte die Krankengeldzahlung mit

dem 14. April 2013. Zur BegrÃ¼ndung verwies sie auf die zwischen dem 2. und 5. November 2012 bestehende LÃ¼cke bzgl. der Ã¤rztlichen Bescheinigung der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Ab dem 5. November 2012 habe deshalb kein Anspruch auf Krankengeld mehr bestanden. Die gleichwohl erfolgte Weiterzahlung des Krankengeldes habe auf einem Irrtum beruht. Da insoweit Vertrauensschutz bestehe, kÃ¶nne die Krankengeldbewilligung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit nicht mehr aufgehoben und das gezahlte Krankengeld nicht zurÃ¼ckgefordert werden. FÃ¼r die Zukunft mÃ¼sse die Krankengeldzahlung jedoch beendet werden.

Den gegen diesen Bescheid am 15. April 2013 erhobenen Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. Juni 2013 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Sie wiederholte und vertiefte ihre BegrÃ¼ndung des angefochtenen Bescheids. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 39 f. der Leistungsakte Bezug genommen.

Gegen den Bescheid vom 4. April 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Juni 2013 hat die KlÃ¤gerin am 4. Juli 2013 Klage beim Sozialgericht Itzehoe erhoben und zugleich einen Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten gestellt.

Die Klage ist trotz einer entsprechenden AnkÃ¼ndigung in der Klageschrift und trotz Erinnerung mit richterlichen VerfÃ¼gungen vom 4. Oktober 2013, 7. Januar 2014, 9.Â Juli 2014, 27. August 2014 und 29. Oktober 2014 weder begrÃ¼ndet worden, noch ist eine sonstige Reaktion auf die richterlichen VerfÃ¼gungen erfolgt.

Mit Betreibensaufforderung vom 11. Dezember 2014 hat die Vorsitzende der 20. Kammer den BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin aufgefordert, das Verfahren dadurch zu betreiben, dass die angekÃ¼ndigte KlagebegrÃ¼ndung und ein Klageantrag formuliert wird. Insbesondere hat sie um Beantwortung der Frage gebeten, bis wann die KlÃ¤gerin Krankengeld begehre. Die Betreibensaufforderung hat einen Hinweis auf die Rechtsfolgen des Â§ 102 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) enthalten und ist von der Vorsitzenden mit vollem Namen unterzeichnet worden. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 14 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Die Betreibensaufforderung ist dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 16. Dezember 2014 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 17 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Mit VerfÃ¼gung vom 17. MÃ¤rz 2015 ist das Verfahren aus dem Prozessregister ausgetragen worden.

Mit Schriftsatz ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 5. Juni 2018 hat die KlÃ¤gerin die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

Nach entsprechender AnhÃ¶rung hat das Sozialgericht am 4. September 2018 durch Gerichtsbescheid festgestellt, dass das Verfahren durch KlagerÃ¼cknahme beendet worden ist. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass die Klage

gemÃ¤Ã Â§Â 102 Abs. 2 SGG als zurÃ¼ckgenommen gelte. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte sei wirksam unter Hinweis auf die Folgen des Nichtbetreibens innerhalb der dreimonatigen Betreibensfrist zum Betreiben des Verfahrens aufgefordert worden. Die Betreibensaufforderung sei von der Vorsitzenden der Kammer richterlich verfÃ¼gt und mit vollem Nachnamen unterzeichnet worden. Die Aufforderung sei inhaltlich hinreichend bestimmt und verstÃ¤ndlich. Sie habe die Rechtsfolge der KlagerÃ¼cknahmefiktion ausgelÃ¶st, da die KlÃ¤gerin auf die Betreibensaufforderung drei Monate nicht reagiert habe. Das Gericht habe dabei insgesamt davon ausgehen dÃ¼rfen, dass die KlÃ¤gerin das Interesse an der Fortsetzung des Rechtsstreits verloren habe. Zwar sei die KlagebegrÃ¼ndung keine zwingende Voraussetzung fÃ¼r eine wirksame Klageerhebung. Die Vorschrift des Â§ 92 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGG sei allerdings vor dem Hintergrund zu betrachten, dass bei Sozialgerichten auch anwaltlich unvertretene Laien Schutz suchten. Gerade von diesem Schutzzweck wÃ¼rden anwaltlich vertretene KlÃ¤ger nicht erfasst. FÃ¼r die Wahrung der prozessualen Rechte solcher KlÃ¤ger sei es nicht erforderlich, die formalen Anforderungen an die KlagebegrÃ¼ndung herabzusetzen. Von einem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege mÃ¼sse die BegrÃ¼ndung der Klage vielmehr verlangt werden kÃ¶nnen, was sich im Wege der teleologischen Reduktion des Â§ 92 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGG aus Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 253 Abs. 2 Nr. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ergebe. Diese Auslegung entspreche zwar nicht der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung. Aber auch danach sei eine fiktive KlagerÃ¼cknahme eingetreten. Denn die KlÃ¤gerin habe ihren prozessualen Mitwirkungspflichten nicht entsprochen und insbesondere durch das entschuldigungslose Ausbleiben der zunÃ¤chst angekÃ¼ndigten KlagebegrÃ¼ndung den Eindruck vermittelt, das Interesse am Rechtsstreit verloren zu haben. Dies gelte auch deshalb, weil die KlÃ¤gerin auf die Betreibensaufforderung Ã¼berhaupt nicht reagiert und also auch keine GrÃ¼nde dargelegt habe, warum sie sich zur KlagebegrÃ¼ndung oder zur angeforderten Konkretisierung des Begehrens auÃerstande gesehen habe. Denkbar sei darÃ¼ber hinaus eine Verwirkung des Rechtsschutzinteresses, nachdem die KlÃ¤gerin erst drei Jahre, nachdem das Verfahren ausgetragen worden ist, Fortsetzung beantragt hat. Wegen der Einzelheiten wird auf den Gerichtsbescheid (Bl. 28 ff. der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Gegen den ihr am 19. September 2018 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 15. Oktober 2018 Berufung beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingelegt.

Auch die Berufung hat die KlÃ¤gerin erst auf eine Betreibensaufforderung des Berichterstatters hin begrÃ¼ndet.

Sie macht geltend, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine KlagerÃ¼cknahmefiktion nicht vorgelegen hÃ¤tten, weil die KlagebegrÃ¼ndung nicht zu ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten gehÃ¶re. Es handele sich bei dem Â§ 92 Abs. 1 Satz 4 SGG nach wie vor um eine Soll-Vorschrift. Ferner sei darauf hinzuweisen, dass sie bereits mit der Klageschrift einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt habe, der zunÃ¤chst hÃ¤tte beschieden werden mÃ¼ssen. Die Nichtbescheidung des Prozesskostenhilfegesuchs stelle sich als verfahrensfehlerhaft dar und fÃ¼hre

zugleich zur Rechtswidrigkeit der Betreibensaufforderung. In der Sache mÃ¼sse die Klage Erfolg haben, denn die Beklagte habe der KlÃ¤gerin durchgehend Krankengeld gezahlt und die Entscheidung auch nicht rÃ¼ckwirkend aufgehoben. Die LÃ¼cke sei folglich in jedem Falle Ã¼berzahlt. Dessen ungeachtet habe sie Anfang November 2012 auch alles aus ihrer Sicht Erforderliche getan, um eine lÃ¼ckenlose Bescheinigung ihrer ArbeitsunfÃ¤higkeit zu erlangen. Sie habe am 2. November 2012 Kontakt zur Praxis ihrer HausÃ¤rztin aufgenommen, die sie jedoch wegen Ãberlastung abgewiesen und auf den folgenden Montag (den 5. November 2012) verwiesen habe. Diesen Termin habe sie wahrgenommen. In einer solchen Konstellation kÃ¶nne die ArbeitsunfÃ¤higkeit nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung krankengeldunschÃ¤dlich auch noch rÃ¼ckwirkend festgestellt werden.

Sie beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Itzehoe vom 4. September 2018 sowie den Bescheid der Beklagten vom 4. April 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Juni 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Krankengeld nach MaÃgabe der gesetzlichen Vorschriften Ã¼ber den 14. April 2013 hinaus bis zum 14. November 2014 zu gewÃ¤hren, hilfsweise,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Itzehoe vom 4. September 2018 aufzuheben und das Verfahren vor dem Sozialgericht Itzehoe fortzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, hilfsweise,

festzustellen, dass der Rechtsstreit durch fiktive KlagerÃ¼cknahme erledigt ist.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und geht ebenfalls von einer wirksamen KlagerÃ¼cknahme aus.

Mit Beschluss vom 20. MÃ¤rz 2019 hat der Senat dem Berichterstatter die Berufung nach Â§ 153 Abs. 5 SGG Ã¼bertragen, nachdem dieser die Beteiligten zuvor zu dieser Verfahrensweise angehÃ¶rt hat.

Dem Senat haben die Leistungsakten der Beklagten vorgelegen. Auf diese Akten und auf die Gerichtsakte wird wegen des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Berichterstatter entscheidet Ã¼ber die Berufung gemeinsam mit den ehrenamtlichen Richtern, weil der Senat ihm die Berufung nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Beschluss vom 20. MÃ¤rz 2019 gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 SGG zur Entscheidung Ã¼bertragen hat.

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie ist form- und fristgerecht erhoben worden (Â§ 151 Abs. 1 SGG). Sie ist zulassungsfrei statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstands 750,00 EUR Ã¼bersteigt (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG; zur grundsÃ¤tzlichen Anwendbarkeit dieser Vorschrift im Erledigungsfeststellungsstreit BSG, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2020 â B 4 AS 4/20 R â SozR 4-1500 Â§ 144 Nr 10, juris Rn. 13 ff.).

Die Berufung ist jedoch weder mit dem Haupt- noch mit dem Hilfsantrag begrÃ¼ndet. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht festgestellt, dass das Klageverfahren durch fiktive KlagerÃ¼cknahme beendet worden ist.

Nach Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG gilt die Klage als zurÃ¼ckgenommen, wenn der KlÃ¤ger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts lÃ¤nger als drei Monate nicht betreibt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

Zutreffend hat das Sozialgericht zunÃ¤chst das Vorliegen der formalen Voraussetzungen der fiktiven KlagerÃ¼cknahme festgestellt. Die Vorsitzende hat die Betreibensaufforderung mit ihrem vollen Nachnamen â und nicht nur mit Namensparaphe â unterzeichnet (vgl. dazu BSG, Urteil vom 1. Juli 2010 â B 13 R 58/09 R â BSGE 106, 254 = SozR 4-1500 Â§ 102 Nr 1, juris Rn. 49) und sie dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin gegen Empfangsbekenntnis am 16. Dezember 2014 zugestellt. Die Betreibensaufforderung ist auch hinreichend klar und konkret gewesen (dazu B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§Â 102 Rn. 8c). Die KlÃ¤gerin ist nicht nur allgemein zur Einreichung der (von ihrem BevollmÃ¤chtigten angekÃ¼ndigten) Klageschrift, sondern auch konkret zur Formulierung eines bestimmten Antrags und zur Eingrenzung des Zeitraums aufgefordert worden, fÃ¼r den Krankengeld begehrt werde. Gerade die letztgenannte Fragestellung ist nicht nur fÃ¼r die weitere Strukturierung der Sachverhaltsermittlung, sondern auch z.B. fÃ¼r die Bestimmung des Beschwerdewerts (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) von erheblicher Bedeutung und fÃ¤llt angesichts der auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Dispositionsmaxime in den originÃ¤ren Verantwortungsbereich der KlÃ¤gerin. In der Aufforderung ist die KlÃ¤gerin i.S. des Â§ 102 Abs. 2 Satz 3 SGG zutreffend auf die Rechtsfolgen des Nichtbetreibens hingewiesen worden.

Die formal ordnungsgemÃ¤Ãe Betreibensaufforderung hat auch die Fiktion der KlagerÃ¼cknahme ausgelÃ¶st, weil fÃ¼r deren Erlass hinreichende sachlich begrÃ¼ndete Anhaltspunkte fÃ¼r einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses vorgelegen haben und die KlÃ¤gerin das Verfahren sodann mehr als drei Monate lang nicht betrieben hat.

Die ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung des Wegfalls des Rechtsschutzinteresses beruht auf verfassungsrechtlichen Anforderungen, die die Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz [GG]) an die Ausgestaltung des grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssigen Instrumentariums der fiktiven KlagerÃ¼cknahme stellt. Sie dient insbesondere dazu, den Eintritt der Wirkungen des Â§ 102 Abs. 2 SGG auf AusnahmefÃ¤lle zu begrenzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 1993 â 2 BvR 1972/92 â juris Rn. 14 m.w.N.). Der Senat folgt dabei

hinsichtlich der an die â□□sachlichen Anhaltspunkteâ□□ fÃ¼r den Wegfall des Rechtsschutzinteresses zu stellenden Anforderungen der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung, der zufolge ein Wegfall des Rechtsschutzinteresses erst nach einer WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls angenommen werden darf und bei der GesamtwÃ¼rdigung sowohl die UmstÃ¤nde vor und nach Erlass der Betreibensaufforderung als auch das Verhalten des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen sind (BSG, Urteil vom 4. Juli 2017 â□□ B 4 AS 2/16 R â□□ BSGE 123, 62 = SozR 4-1500 Â§ 102 Nr 3, juris Rn. 28).

Daran gemessen ist hier von einem Wegfall des Rechtsschutzinteresses auszugehen. Der Senat berÃ¼cksichtigt bezogen auf den hier zu entscheidenden Fall, dass die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst eine KlagebegrÃ¼ndung in Aussicht gestellt, zu diesem Zweck Akteneinsicht beantragt und diese auch genommen hatte. Danach hat die KlÃ¤gerin dann allerdings â□□ sich zu der eigenen ErklÃ¤rung in Widerspruch setzend â□□ Ã¼ber Monate hinweg Ã¼berhaupt keine AktivitÃ¤ten mehr entfaltet, weshalb sie nach gut einem halben Jahr erstmals an die Einreichung der der Klageschrift erinnert worden ist. Erst nachdem auf diese und vier weitere Erinnerungen keine Reaktion erfolgt war, hat das Sozialgericht die KlÃ¤gerin mit VerfÃ¼gung vom 11. Dezember 2014 â□□ ca. 1,5 Jahre nach Klageerhebung â□□ zum Betreiben aufgefordert. Bei dieser Sachlage und vor dem Hintergrund der begehrten Leistung (Krankengeld), die in Wechselwirkung mit anderen potentiell in Betracht kommenden Sozialleistungen steht und deren Anforderungen sehr stark von den aktuellen Gesundheits- und LebensverhÃ¤ltnissen abhÃ¤ngig ist, hat das Sozialgericht davon ausgehen dÃ¼rfen, dass die KlÃ¤gerin das Interesse an dem Rechtsstreit zwischenzeitlich verloren hat.

Soweit der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin geltend macht, seine UntÃ¤tigkeit habe darauf beruht, dass das Sozialgericht das Prozesskostenhilfegesuch der KlÃ¤gerin nicht bearbeitet und aus diesem Grund verfahrensfehlerhaft zum Betreiben aufgefordert habe, kann er damit nicht gehÃ¶rt werden. Zwar ist die Bereitstellung des Instrumentariums der Prozesskostenhilfe Ausdruck eines aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), dem Sozialstaatprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) und der Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) folgenden verfassungsrechtlichen Gebots, das nicht nur den Zugang zum Gericht als solchen, sondern auch eine im Wesentlichen gleichberechtigte Wahrnehmung gerichtlichen Rechtsschutzes gewÃ¤hrleisten soll. Die GewÃ¤hrleistung voraussetzungsloser Rechtsschutz- und Rechtswahrnehmungsgleichheit ist damit aber nicht verbunden (Leopold in: Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, BeckOGK-SGG, 2021, Â§ 73a Rn. 10). Dementsprechend kann auch ein unbemittelter Beteiligter nicht die Erwartung hegen, eine erhobene Klage erst begrÃ¼nden bzw. sein Begehren in den wesentlichen ZÃ¼gen skizzieren zu mÃ¼ssen, nachdem ihm Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist. Da die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe ihrerseits nicht nur von den persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen, sondern auch von hinreichenden Erfolgsaussichten abhÃ¤ngig ist (Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO), setzt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe regelmÃ¤Ã□ig eine Darlegung des geltend gemachten Anspruchs in seinen wesentlichen ZÃ¼gen zwangslÃ¤ufig voraus, um auch unter Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes (Â§ 103 SGG) eine

sachgerechte Entscheidung Ã¼ber den PKH-Anspruch Ã¼berhaupt treffen zu kÃ¶nnen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. April 2010 â□□ 1 BvR 362/10 â□□ juris Rn. 15).

Letztlich wÃ¤re es fÃ¼r den BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin aber auch ein Leichtes gewesen, das Gericht spÃ¤testens nach Zustellung der Betreibensaufforderung auf die seiner Ansicht nach vorrangige Entscheidung Ã¼ber den Prozesskostenhilfeantrag hinzuweisen. Ein entsprechender Schriftsatz, der kaum mehr als drei Zeilen Text beansprucht hÃ¤tte, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin in ihrem Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig belastet, wÃ¤re aber â□□ da insoweit auch UmstÃ¤nde nach Erlass der Betreibensaufforderung zu berÃ¼cksichtigen sind (BSG, a.a.O.) â□□ bei der vorzunehmenden GesamtwÃ¼rdigung u.U. ins Gewicht gefallen. So jedoch hat der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin auch nach Zustellung der Betreibensaufforderung nichts unternommen, um fÃ¼r die KlÃ¤gerin das Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses in irgendeiner Form zu dokumentieren. Dieses nach Lage der Ã¤uÃ□eren UmstÃ¤nde beredte Schweigen ihres BevollmÃ¤chtigten muss sich die KlÃ¤ger zurechnen lassen.

Soweit das Sozialgericht darÃ¼ber hinaus meint, die KlagerÃ¼cknahmefiktion sei (schon) deshalb eingetreten, weil der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin einer â□□ bei teleologischer Reduktion der Vorschriften Ã¼ber das sozialgerichtliche Verfahren â□□ aus Â§Â 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO folgenden Verpflichtung zur KlagebegrÃ¼ndung nicht nachgekommen sei, folgt der Senat dem nicht. Dabei Ã¼berzeugt schon die PrÃ¤misse des Sozialgerichts nicht, Â§ 253 Abs. 2 ZPO stelle wegen der Vertretungspflicht durch RechtsanwÃ¤lte (Â§ 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO) hÃ¶here Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift. Denn gemÃ¤Ã□ Â§ 495 ZPO gilt Â§Â 253 ZPO auch fÃ¼r das Verfahren vor den Amtsgerichten, das nicht notwendig als Anwaltsprozess gefÃ¼hrt wird. Die Anforderungen an eine ordnungsgemÃ¤Ã□e Klageerhebung sind vielmehr fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren in Â§ 92 SGG abschlieÃ□end geregelt und lassen keinen Raum fÃ¼r die ergÃ¤nzende Anwendung des Â§ 253 ZPO. Letztlich kommt es auf die Frage einer ordnungsgemÃ¤Ã□en Klageerhebung fÃ¼r die PrÃ¼fung der Voraussetzungen des Â§ 102 Abs. 2 SGG auch nicht entscheidend an. Denn die Rechtsfolgen einer nicht den Anforderungen des Â§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG entsprechenden Klage sind in Â§ 92 Abs. 2 SGG geregelt: Der Vorsitzende hat den KlÃ¤ger zur erforderlichen ErgÃ¤nzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern und kann eine Frist mit ausschlieÃ□ender Wirkung setzen, wenn es insbesondere an der Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens fehlt. Ist eine derartige Frist fruchtlos abgelaufen, ist die Klage als unzulÃ¤ssig abzuweisen. Eines RÃ¼ckgriffs auf Â§ 102 Abs. 2 SGG bedarf es dafÃ¼r nicht.

Weil die Feststellung der Verfahrensbeendigung durch fiktive KlagerÃ¼cknahme der rechtlichen Ã□berprÃ¼fung durch den Senat im Ergebnis standhÃ¤lt, kann offenbleiben, ob Streitgegenstand des Berufungsverfahrens nur die Feststellung der KlagerÃ¼cknahme ist oder ob der Streitgegenstand des Ausgangsverfahrens (Krankengeldanspruch fÃ¼r den Zeitraum 15. April bis 14. November 2013 unter Aufhebung der dem entgegenstehenden Bescheide) in vollem Umfang beim

Landessozialgericht angefallen ist (dazu Groth in: Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 7. Aufl. 2016, Kap. VII Rn. 76a m.w.N.; offengelassen von BSG, Urteil vom 10. Oktober 2017 â B 12 KR 3/16 R â juris Rn. 12 und Urteil vom 19.Â MÃ¤rz 2020 â B 4 AS 4/20 R â SozR 4-1500 Â§ 144 Nr 10, juris Rn. 19).

Die Kostenentscheidung ergeht gemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024